



Internationales Vertriebsrecht - Polen

**von Christian Closhen
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

Handelsvertreter (Rechtsgrundlage Kodeks Cywilny „KC“)

- Implementierung der Handelsvertreterrichtlinie in das polnische Zivilgesetzbuch, daher weitgehende gesetzliche Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien.
- Vertrag kann formfrei geschlossen werden.
- Befristung des Vertrages möglich, bei unbefristeten Verträgen gestaffelte Kündigungsfrist (1. Jahr: 1 Monat, 2. Jahr: 2 Monate, ab dem 3. Jahr: 3 Monate)
- Entschädigung nach Art. 764 KC (ähnlich § 89b HGB)
- Keine Mindesthöhe des Ausgleichsanspruchs, aber Deckelung auf Jahresprovision berechnet auf der Grundlage der letzten 5 Jahresprovisionen
- Kein gesetzliches Wettbewerbsverbot, aber schriftliche Vereinbarung für maximal 2 Jahre nach Beendigung möglich
- Gesetzlich vorgesehene Karenzentschädigung, die aber vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Vertragshändler (keine gesetzliche Regelung)

- Vertrag kann formfrei geschlossen werden
- Grenzen setzt das polnische Wettbewerbsrecht
- Vereinbarungen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken
- Vertragslaufzeit muss in angemessenem Verhältnis zu den Investitionen des Vertragshändlers stehen.
- Kein gesetzlicher Ausgleichsanspruch